



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 3. März 2021

Nr. 8

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Niederrhein vom 23. Februar 2021

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen
der Bachelorstudiengänge
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Niederrhein vom 24. September 2018 (Amtl. Bek. HN 42/2018; ber. 48/2018) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsangabe** wird die Anlage IV wie folgt bezeichnet:
„Anlage IV: Vorgaben für den Praktikumsvertrag in der Variante Trainee-Studium gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich ist im Fall des dualen Studiengangs entweder der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 oder der Nachweis über den Abschluss eines Trainee-Vertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 zu erbringen.“
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 3 bis 5.
3. In § 4 Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Vorpraktikum nach § 3“ und das abschließende Komma gestrichen.
5. Die **Anlage IV** erhält die Fassung der dieser Ordnung beigefügten Anlage.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 24. September 2018 (Amtl. Bek. HN 43/2018; ber. 49/2018) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsangabe** wird die Anlage IV wie folgt bezeichnet:
„Anlage IV: Vorgaben für den Praktikumsvertrag in der Variante Trainee-Studium gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich ist im Fall des dualen Studiengangs entweder der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 oder der Nachweis über den Abschluss eines Trainee-Vertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 zu erbringen.“

- b) Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 3 bis 5.
3. In § 4 Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
 4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Vorpraktikum nach § 3“ und das abschließende Komma gestrichen.
 5. Die **Anlage IV** erhält die Fassung der dieser Ordnung beigefügten Anlage.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 14. Januar 2021 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 18. Februar 2021.

Krefeld, den 23. Februar 2021

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Patric Enewoldsen

Vorgaben für den Praktikumsvertrag in der Variante Trainee-Studium gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3

Folgende Regelungen müssen Bestandteil des Praktikumsvertrages sein:

Im ersten Studienjahr erfolgt seitens der/des Studierenden im Unternehmen die Vermittlung von grundlegenden Techniken wie bspw. manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen, maschinelle Arbeitstechniken mit Maschinen der zerspanenden und spanlosen Formgebung, Verbindungstechniken, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau, Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen sowie Mess- und Regelungstechnik. Ab dem zweiten Studienjahr werden die Präsenzzeiten der/des Studierenden in den Traineephasen vom Unternehmen in unterschiedlichen unternehmensspezifischen Organisationseinheiten (zum Beispiel, Einkauf, Controlling, Marketing) semesterweise durchgeführt. In Abstimmung mit der Hochschule sollten bei fortschreitendem Studienverlauf die Phasen zunehmend technischer (zum Beispiel Konstruktion, Produktion, Forschung und Entwicklung) ausgestaltet werden. Die einzelnen Traineephasen werden mit einer Präsentation an der Hochschule Niederrhein begleitend abgeschlossen.